

Stellungnahme zum Leitfaden Eigenversorgung

1. Grundsätzliches

Deutsche Energieversorgung GmbH begrüßt, dass sich die BNetzA mit offenen Fragen in Bezug auf Eigenversorgung, insbesondere in Bezug auf Eigenversorgung in Verbindung mit Speichern, widmet.

Die Eigenversorgung, insbesondere unter Hinzuziehung von Speichern, ist ein integraler Bestandteil der Energiewende. Strom, der verbrauchsnahe produziert wird, muss nicht mittels großer Netze transportiert werden. Vielmehr nehmen die Bürger als eigenverantwortliche Konsumenten ihre Versorgung selbst in die Hand. Gleichwohl muss erreicht werden, dass durch die Wahrnehmung dieser Eigenverantwortung keine Entsolidarisierung stattfindet.

Batteriespeicher nehmen bei der Energiewende eine zentrale Rolle ein, denn sie erhöhen einerseits den ortsnahe Eigenverbrauch. Andererseits können Sie wichtige Ausgleichsfunktionen übernehmen. In Zeiten hoher Einspeiseleistung aufgrund von fluktuierenden Einspeisern, namentlich Sonne und Wind, können Speicher diesen Strom aufnehmen, bevor er in die Netze eingespeist wird. Da sich die Batteriespeicher direkt an der Erzeugungsanlage befinden, ist keine Netznutzung erforderlich. Es kommt also zu einer erheblichen Netzentlastung. In Zeiten mit geringer Erzeugung aus fluktuierenden Einspeisern liefern Batteriespeicher Strom, so dass der Netzbezug und damit die Netzbelastung verringert werden.

Durch das Speicherförderprogramm der KfW hat die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, dass Speicher ein wichtiger Baustein zum Gelingen der Energiewende ist. Auch hat sie diesen Gedanken bereits in den speicherspezifischen Regelungen der §§ 118 Abs.6 und 60 Abs. 3 EEG zum Ausdruck gebracht. Es wäre daher eine gute Chance, den Besonderheiten der verbrauchsnahe Speicher im Rahmen dieses Leitfadens gerecht zu werden.

Diese Chance ist leider nicht ergriffen worden. Vielmehr ist der Speicher in seine Bestandteile Ein- und Ausspeisung zerlegt worden. Damit folgt die BNetzA zwar der Sichtweise des BGH (Urteil vom 17.11.2009, Az. EnVR 56/08). Diese Sichtweise wird leider der Funktion des Speichers als Zwischenspeicherung nicht gerecht. Die sequentielle Betrachtung in Einspeise- und Ausspeisevorgänge kann zwar in das System bestehender Prozesse der Energiewirtschaft einfach eingeordnet werden, löst aber das Grundproblem nicht. Die Stromwirtschaft muss sich mit dem Fakt auseinandersetzen, dass Strom nunmehr gespeichert werden kann. Dabei ist sowohl von der Eigentümerstellung als auch von der Stromverwendung zu abstrahieren. Ob Speicher von Netzbetreibern (Vorschlag Schwintowski) oder von Letztverbrauchern betrieben werden oder ob der Strom aus dem öffentlichen Netz entnommen und dort wieder eingespeist wird (§118 Abs. 6 EnWG; § 60 Abs. 3 EEG), ist für die energiewirtschaftliche Bedeutung der Speicher unbedeutend.

Aufgrund der klaren Regelungen in der Netzentgeltverordnung, Stromsteuergesetz und Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie erscheint es notwendig, dass der Gesetzgeber sich dieser Fragestellung widmen muss, um den jüngsten und für das Gelingen der Energiewende notwendigen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Hauptkritik: Doppelte EEG-Umlage

Speicher werden insbesondere bei Privathaushalten und zunehmend auch bei Gewerbekunden eingesetzt, um den Anteil an eigenproduzierten Strom aus ihren PV-Anlagen zu erhöhen. Eigenversorgungsquoten von 70%-90% sind damit zu erreichen, wobei die Eigenversorgungsquote ohne den Einsatz von Speichern bei nur 30-40% liegt. Fraglich ist dabei, wie mit der EEG-Umlage beim Einsatz von Speichern verfahren wird.

Die Einspeisung von Strom in den Speicher ist nach der vorgetragenen Auffassung Letztverbrauch und begründet damit grundsätzlich die EEG-Umlagepflicht. Begründet wird dieser Ansatz mit einer technischen Erklärung, wonach elektrische Energie in chemische Prozesse umgewandelt wird. Bei



der zeitversetzten Rückumwandlung im Speicher nutzt dieser erneut chemische Prozesse zur Erzeugung von Strom. Der so produzierte Strom kann zum Eigenverbrauch durch Letztverbraucher verwendet werden. Dieser Letztverbrauch wäre somit erneut EEG-Umlageverpflichtet. Das führt zu dem abstrusen Ergebnis, dass „zwischengespeicherter“ Strom aufgrund der Zerlegung der Speicherung in Einspeisung und Ausspeisung doppelt mit EEG-Umlage belastet wird.

Bei PV-Anlagen größer 10 kW und mit mehr als 10 MWh Eigenverbrauch hat dies bereits heute zur Folge, dass doppelte EEG-Umlage berechnet werden muss. Gerade für Gewerbetreibende sind somit der Einsatz eines Speichers und vielfach damit auch der Einsatz einer PV-Anlage unwirtschaftlich.

Es ist dem Gesetz an keiner Stelle zu entnehmen, dass Speicher benachteiligt werden sollen, sondern vielmehr ist an verschiedenen Stellen zu erkennen, dass Speicher eine netzentlastende Wirkung entfalten, die bei der deutlichen Zunahme volatiler Einspeiser von zunehmender Bedeutung sind. Netzentlastende Wirkung entfalten Speicher bekannter Maße nicht nur beim ausschließlichen Netzbetrieb, sondern bereits auch wenn sie in Zusammenhang mit Eigenverbrauch eingesetzt werden.

Hierauf hat bereits der EEG-Erfahrungsbericht des BMWi von 2011 hingewiesen und empfohlen, im EEG 2012 Speicher nicht als Letztverbraucher zu definieren. Auch der BDEW hat in seiner Stellungnahme vom 06.06.2014 hingewiesen, dass es bezüglich Speicher und Letztverbraucher eine Klarstellung bedarf. In § 118 Abs.6 EnWG ist dieser Gedanke bereits aufgegriffen und klargestellt, dass Netzentgelte nicht für den Strom anfallen, der in Speicher eingespeichert und zeitverzögert wieder ins Netz ausgespeist wird. Dabei hat der Gesetzgeber richtiger Weise auf den Zweck der Einspeisung in den Speicher abgestellt, nämlich erfolgt eine Einspeicherung nur zum Zwecke der zeitverzögerten Entnahme und Einspeisung in das Anschlußnetz.

Analog zu den Netzentgelten ist auch die EEG-Umlage behandelt. Strom, der in den Speicher eingespeichert wird, um ihn zeitverzögert zu entnehmen, ist von der EEG-Umlage gemäß § 60 Abs. 3 EEG 2014 befreit, soweit er ins Netz einspeist wird.

Problematisch ist hingegen die Behandlung von Speichern, bei denen der eingespeicherte Strom zeitverzögert zum Zwecke des Eigenverbrauchs entnommen wird. Es ist unbestritten, dass Strom, der aus dem Netz entnommen wird, im Speicher zwischengelagert und anschließend zum Eigenverbrauch verwendet wird, sowohl mit Netzentgelten als auch mit EEG-Umlage belastet werden muss. Dabei muss klargestellt werden, dass aber nur der aus dem Netz bezogene Strom mit Netzentgelten und voller EEG-Umlage belastet wird.

Der in der ortsnahen PV-Anlage erzeugte und in den Speicher eingespeiste Strom darf aber dabei nur einmalig mit der EEG-Umlage für Eigenverbrauch belastet werden, wobei der (technische) Ausspeiseprozess nicht separat betrachtet wird. Zur Vermeidung einer Doppelbelastung muss klargestellt werden, dass die EEG-Umlage für Eigenverbrauch entweder für die Einspeisung in den Speicher oder für den finalen Verbrauch anfällt, eine Doppelzählung aber unzulässig ist.

In Ermangelung eines separaten Ausspeisezählers könnte hierbei die Einspeisemenge zu Grunde gelegt werden. Dabei wird aus Vereinfachungsgründen akzeptiert, dass die für die Berechnung der EEG-Umlage maßgebliche Strommenge (Verbrauch) dem Erzeugungszähler der PV-Anlage gleichgesetzt wird, also die Speicherverluste auch mit EEG-Umlage trotz fehlenden konsumtiven Verbrauchs mit EEG-Umlage belastet sind.

Für Kleinanlagen bis 10 kW ist die Umlagepflicht unkritisch, denn sie unterfallen der De-Minimis-Regelung gemäß § 61 Abs. 2 Nr.4 EEG 2014. Dabei ist gemäß Empfehlung der EEG-Clearingstelle vom 02.06.2015 die Anlagenleistung nicht zu addieren, so dass die Grenze von 10 kW auch dann eingehalten wird, wenn ein Speicher von bis zu 10 kW hinzugenommen wird (vgl. RN 145). Hieraus folgt, dass auch das zweite Kriterium, die elektrische Arbeit, ebenfalls nicht addiert wird. Speicher und PV-Anlage werden als getrennte Anlagen betrachtet (vgl. § 5 Nr. 1 EEG 2014; Clearingstelle, Empfehlung vom 02.06.2015, RN 144). Bei getrennter Betrachtung von Speicher und PV-Anlage kommt man zu dem Ergebnis, dass bei PV-Anlagen und Speicher von kleiner 10 kW und weniger als 10 MWh die De-Minimis-Regelung greift, so dass keine EEG-Umlage anfällt.

Kommen hingegen Speicher bei Gewerbe- und Industriekunden zum Einsatz, ist die 10 kW-Grenze schnell überschritten und die doppelte EEG-Umlage fällt an. Für diese Fälle mit zunehmender Bedeutung bedarf es einer Klarstellung in obigem Sinne.

Zur Systematik der Umlagepflicht

Es erscheint fraglich, aus der Regelungssystematik des EEG erkennen zu wollen, dass es Ziel des EEG sei, jede verbrauchte Kilowattstunde Strom mit EEG-Umlage zu belasten und nur in geregelten Ausnahmefällen eine Reduzierung oder Befreiung anzunehmen. Diese doktrinäre Sichtweise wird insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es um die Nachweis- und Beweispflichten geht. Dabei ist es zweckdienlicher in Bezug auf Reduzierung und Befreiung zu unterscheiden. Im Umsatzsteuerrecht gilt, dass die Darlegungs- und Beweislast den Steuerpflichtigen trifft, wenn er Steuervergünstigungen geltend macht, hingegen trifft die Steuerbehörde die Darlegungs- und Beweislast, wenn es darum geht, steuerfreie Umsätze als steuerpflichtig anzusehen. Es erscheint zweckdienlich, bei der Frage der EEG-Umlage die gleiche Systematik anzuwenden, um die vollständige Befreiung von der EEG-Umlage einfacher zu gestalten. So wären die Fälle der vollständigen Ausnahme gemäß Schaubild Seite 12 von dieser Regelung erfasst und es bliebe kein Raum für Nachweispflichten.

Genossenschaftsmodelle

Die strikte Personenidentität zwischen Betreiber und Verbraucher macht Genossenschaftsmodelle und andere Fallgestaltungen mit Personenmehrheit auf der Verbraucherseite zunichte. Das ist insbesondere für größere Wohngebäude oder für Gewerbehöfe problematisch, denn größere Speicher und Eigenerzeugungsanlagen haben häufig auch eine Personenmehrheit auf der Verbrauchsseite zur Folge. Auch hier ist der Gesetzgeber gefordert, ortsnahe Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen durch entsprechende Befreiungen zu fördern.

Räumliche Nähe

Richtig ist die Feststellung, dass sich das Kriterium der unmittelbaren räumlichen Nähe nicht durch eine pauschale Vorgabe regeln lässt. Es verwundert daher umso mehr, warum pauschale Aussagen über „Störelemente“ geeignet sein sollen, die unmittelbare, räumliche Nähe zu zerstören. Es ist insgesamt nicht erkennbar, warum Flüsse, Schienen oder ungenutzte Gebäude die unmittelbare, räumliche Nähe zerstören sollten. Im Interesse eines einfachen Handlings wäre es daher zweckmäßiger gewesen, doch eine pauschale Aussage über eine Km-Entfernung zu definieren, um eine Großzahl von Anwendungsfällen zu regeln. Erst ab Überschreiten dieser Entfernung soll es dem Anlagenbetreiber obliegen, die räumliche Nähe nachzuweisen. Es erscheint daher zweckmäßig, die Beweislast unterhalb einer festen Km-Entfernung dem Netzbetreiber zu übertragen und ab dieser Grenze eine Beweislastumkehr festzulegen. Andernfalls ergibt sich eine Vielzahl von Diskussionen mit den örtlichen Netzbetreibern, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 74 EEG

Es erscheint fragwürdig, die EEG-Umlagenreduktion gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr.2 so strikt auszulegen, da die Mehrzahl von Anlagenbetreibern keine Hoheit über ihre Messwerte haben, sondern auch in Bezug auf ihren Eigenverbrauch auf die Messwerte des Messstellenbetreibers, häufig in Personalunion mit dem örtlichen Netzbetreiber, angewiesen sind. Insofern erscheint es zweckmäßig, dass der örtliche Netzbetreiber diese Mengen automatisiert meldet und nur in Ausnahmefällen der Eigenversorger die Meldungen übernehmen muss.

Beweislast bei De Minimis Regelung

Es ist eine unsachgemäße Erschwernis, die zivilrechtliche Beweislast dem Anlagenbetreiber aufzuerlegen. Es wäre zweckmäßiger gewesen, alle Anlagen mit einer installierten Leistung von kleiner 10 kW von der Nachweispflicht auszunehmen. Die hier getroffene Regelung eröffnet den Netzbetreibern ein an Schikane grenzendes Überprüfungsverfahren, obgleich in der ganz überwiegenden Zahl an Eigenerzeugungsfällen ein Überschreiten der 10 MWh-Grenze nicht möglich ist. Besonders kommt hinzu, dass der Netzbetreiber durch die Inbetriebsetzungsprotokolle und EEG-Anmeldung die installierte Leistung kennt und durch die GPKE-Prozesse die Eigenverbrauchsmengen als Differenz zwischen Erzeugungsleistung und Einspeisemenge kennt. Es wird also eine Abfrage von Werten ermöglicht, die der Netzbetreiber selbst vorrätig hat.

Nachweispflichten

Aufgrund der drakonischen Sanktionen wäre es hilfreich, wenn die BNetzA hier klare Empfehlungen abgibt, welche Informationen seitens der Netzbetreiber von den Eigenverbrauchern verlangt werden können. Die Erfahrung in Bezug auf Lieferantenrahmenverträge etc. zeigt leider, dass die Phantasie der Netzbetreiber keine Grenzen kennt und teilweise abstruse Anforderungen gestellt werden. Mit dem Leitfaden haben nunmehr die Netzbetreiber neue Argumentationshilfe bekommen.

Die Clearingstelle hat dies in Randnummer 88 ff. gut als Praxisempfehlung umgesetzt und die Frage beantwortet, wann eine geeichte Messeinrichtung als Erzeugungszähler erforderlich erscheint, bzw. wann mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die 10 MWh-Grenze nicht überschritten wird. Es wäre zusätzlich hilfreich, die Überschusseinspeisung in Abzug zu bringen, denn diese Menge wird gerade bei zeitgleicher Produktion und Verbrauch nicht selbst verbraucht.

Zu 10.5 Mitteilung erforderlicher Basisangaben

Hier wäre es wünschenswert, dass die BNetzA den gesamten Umfang an Angaben und ein entsprechendes Formblatt definiert, um wiederum den Wildwuchs unterschiedlicher Informationen in unterschiedlichen Formaten zu begrenzen. Damit wäre auch die Grundlage geschaffen, dass diese Reportverpflichtungen im Interesse einer effizienten Abwicklung durch Dienstleister abgewickelt werden könnte.

Zu 10.6: Ermittlung der Eigenerzeugungsschwelle

Die Clearingstelle hat in ihrer Stellungnahme definiert, ab wann eine geeichte Erzeugungsmessung erforderlich ist. Es wäre hilfreich, wenn die BNetzA klar zum Ausdruck bringen würde, dass dieses Prüfungsschema nicht nur für die Frage der Messung, sondern auch für die Ermittlung der Eigenerzeugungsschwelle maßgeblich ist.

Zu 10.7 Bestätigung

Es erscheint wenig hilfreich, dass Eigenversorger eine Eigenbestätigung erstellen, da diese inhaltlich mit den von ihnen abgelesenen und gemeldeten Werten identisch ist. Auch hier sollte aus Gründen der Vereinfachung klar geregelt werden, dass für alle Anlagen kleiner 10 kWp und 10 MWh grundsätzlich kein Nachweis erforderlich ist.